

Bodenordnungsverfahren Lingenau
Aktenzeichen 611/2-BT 1112

Öffentliche Bekanntmachung

In dem durch das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt mit Beschluss vom 16. Dezember 2002 angeordnete, zuletzt am 26.08.2010 durch II. Änderungsanordnung geänderte Bodenordnungsverfahren Lingenau ergeht folgende

III. Änderungsanordnung:

1. Änderung des Bodenordnungsgebietes

Das Gebiet des Bodenordnungsverfahrens Lingenau wird gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschafts-
anpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geän-
dert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) in Verbindung mit § 8
Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S.
546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)
durch Hinzuziehung folgender Flurstücke geringfügig geändert:

Gemarkung Quellendorf,
Flur 4 Flurstücke 30/1 und 53
Flur 8 Flurstück 39/3
Gemarkung Tornau vor der Heide,
Flur 2 Flurstücke 132/2, 66, 165 und 166

Die hinzugezogene Fläche beträgt ca. 5 ha.

Für die hinzugezogenen Flurstücke wird die Bodenordnung angeordnet.

2. Teilung des Bodenordnungsgebietes

Hiermit wird das Bodenordnungsverfahren Lingenau gemäß § 56 Abs. 1 und 63 Abs. 2 LwAnpG
in der Fassung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Ge-
setzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) in Verbindung mit § 8 Abs. 3 FlurbG in der Fassung
vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 durch Gesetzes vom 19.
Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) wie folgt geteilt:

2.1 Der in der beigefügten Gebietskarte „OL Klein Leipzig“ dargestellte Teil wird vom Boden-
ordnungsverfahren Lingenau abgeteilt. Die Bodenordnung wird in diesem Gebiet als selbst-
ständiges Bodenordnungsverfahren **OL Klein Leipzig (Aktenzeichen 611-14 AB3126)**
nach § 56 LwAnpG fortgeführt.

Das Verfahrensgebiet hat eine Größe von ca. 11 ha.

2.2 Weiterhin werden die Flurstücke Gemarkung Tornau vor der Heide, Flur 2, Flurstück 134,
133/4, 131/3, 131/2, 130/1 132/2, 131/1, 66, 165, 166 und 314 vom Bodenordnungsverfah-
ren Lingenau abgeteilt. Die Bodenordnung wird in diesem Gebiet als selbstständiges Bo-
denordnungsverfahren **BOV Tornau v. d. Heide, MVA (Aktenzeichen 611-12 AB3106)**
gemäß § 64 in Verbindung mit § 56 LwAnpG fortgeführt.

Das Verfahrensgebiet hat eine Größe von ca. 11 ha und ist in der beigefügten Gebietskarte
„BOV Tornau v. d. Heide, MVA“ dargestellt.

2.3 Für den verbleibenden Teil des Gebietes des Bodenordnungsverfahrens Lingenau bleibt die Bodenordnung angeordnet. Das Bodenordnungsverfahren wird unter dem bisherigen Aktenzeichen 611/2-BT 1112 fortgeführt. Das Verfahrensgebiet ist in der zu dieser Änderungsanordnung gehörenden Gebietskarte „Lingenau“ dargestellt.

Das Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 884 ha

Die Gebietskarten der drei Teilgebiete sind Bestandteil dieser Anordnung.

3. Durch die Teilung des Bodenordnungsgebietes entstehen keine neuen Teilnehmergeinschaften (TG). Die bestehende TG setzt sich weiterhin aus allen Eigentümern und Erbbauberechtigten der vorgenannten Verfahren zusammen und wird von dem gewählten Vorstand vertreten.
4. Alle bisher ergangenen Anordnungen, Verhandlungen oder sonstigen Maßnahmen behalten ihre Gültigkeit, bis sie für die einzelnen Verfahrensgebiete geändert oder aufgehoben werden.

Begründung

Mit Beschluss vom 16. Dezember 2002 hat das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt (jetzt Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt) das Bodenordnungsverfahren Lingenau angeordnet.

Die Hinzuziehung der Flurstücke nach Nr. 1 ist Voraussetzung, um einen im BOV Lingenau benötigten Weg an das vorhandene Wegenetz anschließen zu können und zum anderen die Voraussetzung zu schaffen, die gesamte Funktionalfläche der Milchviehanlage zu regeln.

Die Bearbeitung der Ortslage Klein Leipzig hat sich gegenüber der Bearbeitung des übrigen Bodenordnungsgebietes zeitlich unterschiedlich entwickelt. Die Teilung des Bodenordnungsgebietes nach Nr. 2.1 ist zweckmäßig und notwendig, um so die einzelnen Verfahren nacheinander und unabhängig voneinander abarbeiten zu können.

Auf Grund dringend anstehender Investitionen ist eine Neuordnung der von der Milchviehanlage in Tornau vor der Heide beanspruchten Flächen kurzfristig durchzuführen. Um dieses Ziel zu erreichen ist die Herauslösung des Bodenordnungsverfahrens gemäß § 64 LwAnpG nach Nr. 2.2 zweckmäßig und notwendig.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten an den hinzugezogenen Flurstücken, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieser Anordnung - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt in Dessau-Roßlau anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten zu lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Eigentumsbeschränkungen

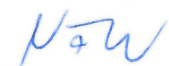
Von der öffentlichen Bekanntmachung dieser Anordnung bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten folgende (zeitweilige) Eigentumsbeschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG)
- c) Obstbäume, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landespflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG)
- d) Holzeinschlag, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG). Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen den Anordnungen zu c) vorgenommen worden, muss die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG). Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, kann die Flurneuordnungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die III. Änderungsanordnung des BOV Lingenau kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt in Dessau-Roßlau, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau erhoben werden.

Im Auftrag



Näther



Die vorstehende Anordnung mit den zugehörigen Gebietskarten und den zusätzlich beiliegenden Verzeichnissen der Flurstücke, die nicht Bestandteil der Anordnung sind, liegt in der Stadt Raguhn-Jeßnitz, Rathausstraße 16, 06779 Raguhn, in der Stadt Zörbig, Markt 12, 06780 Zörbig und in der Stadt Südliches Anhalt, Hauptstr. 31, 06369 Weißandt-Göolzau sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau zwei Wochen lang nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Im Auftrag



Görisch